

## BEITRAGSORDNUNG

### des Bundesverbandes kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVkE)

*Die Mitgliederversammlung des BVkE hat am 27. März 2007 in Fulda die folgende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt am 01.01.2008 in Kraft. Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 10./11. November 2009 und 26./27. Oktober 2011 geändert.*

#### § 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Nach § 4 Abs. 2 der BVkE - Satzung hat jedes Mitglied des Fachverbandes einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

#### § 2 Berechnung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich aus den Brutto-Personalkosten für das pädagogische, psychologische und therapeutische Fachpersonal, das im Jugendhilfebereich der Mitgliedseinrichtung bzw. Mitgliedsdienstes beschäftigt ist. Zum Fachpersonal gehören insbesondere Leitung und Geschäftsführung des Trägers, Abteilungsleitung /Fachbereichsleitung, Erziehung/Betreuung/Therapie.
- (2) Die Definition „Brutto-Personalkosten“ erfolgt nach den Kriterien der Berufsgenossenschaft (Arbeitnehmer-Brutto-Kosten).
- (3) Errechnet sich für ein Mitglied der personalkostenbezogene Mitgliedsbeitrag auf einen Wert von **unter Euro 213,86** dann ist ein **Mindestbeitrag in Höhe von Euro 213,86** zu entrichten.
- (4) Stichtag für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist der 31. Dezember des Vorjahres.

#### § 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den gestaffelten Festbeträgen auf der Grundlage der Bruttopersonalkosten des pädagogischen, psychologischen und therapeutischen Fachpersonals.

#### § 4 Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird Anfang des Kalenderjahres von der BVKE Geschäftsstelle in Rechnung gestellt.

#### § 5 gestaffelte Festbeträge für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt auf der Grundlage der gemeldeten Brutto-Personalkosten. Er ist nach Größe der Einrichtung/des Dienstes wie folgt gestaffelt:

#### Beitragsstaffel für das Jahr 2022

Einrichtungsgröße	Brutto-Personalkosten in € (Stichtag 31. Dezember 2020) von - bis	Mitgliedsbeitrag 2022 in €
Kleinsteinrichtungen I	0 - 300.000	213,86 (Mindestbeitrag)
Kleinsteinrichtungen II	300.001 - 600.000	427,72
Kleinere Einrichtungen	600.001 - 1.000.000	598,84
Mittlere Einrichtungen	1.000.001 - 2.000.000	1.112,10
Größere Einrichtungen I	2.000.001 - 3.000.000	1.539,82
Größere Einrichtungen II	3.000.001 - 4.000.000	2.053,10
Großeinrichtungen	ab 4.000.001	2.566,38